

Ms. H. Franz 1871

**Wir** Joseph der Zweyte,  
von Gottes Gnaden erwählter rö-  
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,  
König in Germanien, Hungarn, und Böhmeim, Gali-  
zien und Lodomerien etc. Erzherzog zu Oesterreich,  
Herzog zu Burgund, und zu Lotharingen etc. etc.

Da wir nach Verschiedenheit der Umstände zuträglich gefunden,  
die Schrankengelder, und Wegmauthgebühren an einigen Orten  
durch eigene Merarialbeamte einzubeheben, an andern aber ihre Ein-  
hebung an Private entweder zu verpachten, oder gegen die übernom-  
mene Erhaltung der Strasse zu überlassen; so verordnen wir hiemit  
allen in Oesterreich unter der Ens Reisenden, daß sie an den er-  
richteten Landschranken, Gränzen, und Wegmauthen die für jede Sta-

tion

tion tariffmässig bestimmte Gebühr dem daselbst, es sey von uns oder den Pächtern angestellten Beamten ohne Weigerung entrichten, wofür sie jedesmal eine gedruckte Wegpallete empfangen werden, mit welcher sie an der nächstfolgenden Station, die an der vorhergehenden geschene Entrichtung auf jedesmaliges Verlangen zu beweisen haben.

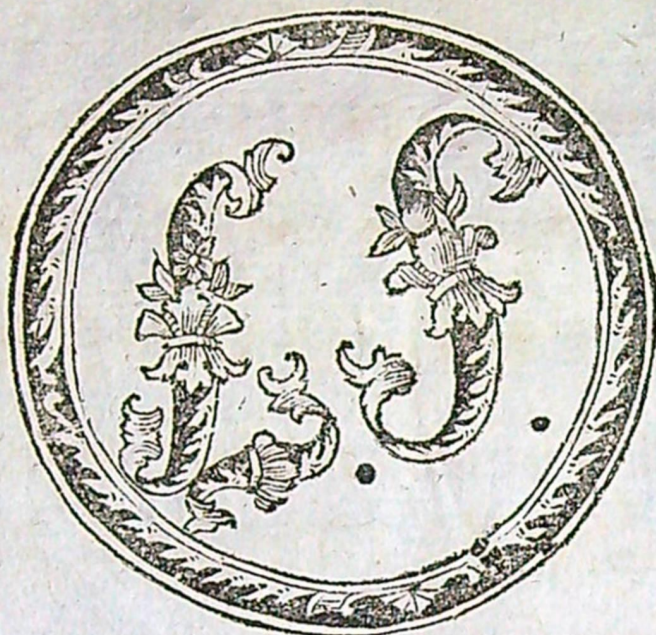
Diejenigen, welche entweder diese Stationen umfahren, oder das bestimmte Strassengeld zu entrichten verweigerten, sollen, nebst dem Nachtrage der durch ihre Weigerung oder Umfahrung entgangenen tariffmässigen Gebühr, noch für jedes Stück Zugvieh 30 Kr. zu erlegen angehalten werden, auch sind die, welche die ihnen abgefoderten Pallette der Station, von der sie kommen, nicht aufbewahrt hätten, oder abzugeben weigerten, einer gleichen Strafe unterworfen.

Ubrigens versehen wir uns, es werde niemand einen, zu Einhebung der Strassengebühr bestellten Beamten mit Worten, oder Thaten mißhandeln, indem ein solches Vergehen stets auf das empfindlichste geahndet, und bestraft werden würde.

Gege-

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 16<sup>ten</sup>  
Tag des Monats April im siebenzehnhundert vier und achtzigsten,  
unserer Regierung der römischen im zwanzigsten, und der erbländi-  
schen im vierten Jahre.

**J**oseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,  
Reg<sup>is</sup> Boh<sup>ia</sup> Sup<sup>us</sup> & A. A. pri<sup>mus</sup> Canc<sup>ius</sup>.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr  
von Gebler.

Ad Mandatum Sac<sup>ae</sup> Cæs<sup>ar</sup>  
Regiæ Majestatis proprium.  
Johann von Herteli.

Wird in unsern Jahren und Jahren sein, der die  
das die gewöhnliche Zeit im Herbst und Winter  
nicht, sondern die meisten im Sommer, und die meisten  
sind im Winter.

1777



Leopoldus, Comes à Hallowes  
Reg. Hon. sup. & A. A. m. C. m.

John Sturges Esq.

John Sturges Esq.

Ad. M. Sturges Esq.  
Regis Majestatis Procurator  
John Sturges